

Nachdem es mit Rücksicht auf das von der königlichen Kreishauptmannschaft hier genehmigte Ortsstatut vom 8. März laufenden Jahres, betreffend den Nachweis des Bedürfnisses bei Ertheilung von Gast- und Schankwirthschaftsconcessionen, wünschenswerth erschienen ist, das Regulativ für Gast- und Schankwirth, Conditoreien, Wein- und Kaffeeschänken zu ergänzen, beziehentlich in einigen Theilen abzuändern, so wird das aufgestellte Regulativ in der neuen Fassung mit dem Bemerkten veröffentlicht, daß von jetzt ab bei der Ueberwachung der genannten Gewerbe, auch der bereits concessionirten, nach demselben verfahren werden wird.

Leipzig, den 27. August 1886.

### Der Rath der Stadt Leipzig.

#### Regulativ

für Gast- und Schankwirth, Conditoreien, Wein- und Kaffeeschänken.

1) Zum Betriebe von Gast- oder Schankwirthschaft, einschließlich des Weinschanks und des Conditorei- und Kaffeeschankgewerbes, insofern letzteres mit dem Verkaufe von Spirituosen verknüpft sein soll, ist Concession erforderlich.

Dieselbe wird lediglich für die Person des Concessionars und nur für das angemeldete Local ertheilt und wird versagt:

- a) wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Böllerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde;
- b) wenn das zum Betriebe bestimmte Local wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt;
- c) wegen mangelnden Bedürfnisses.

Ein Wechsel in der Person des Concessionars oder ein Wechsel des Locals erfordert eine neue Concession.

2) Der auf Grund der Concession gestattete Gewerbebetrieb darf erst nach Empfangnahme des Concessionscheines und des Gewerbe-Anmeldescheines begonnen werden.

3) Gastwirth, Schankwirth, Weinschänker, Kaffeeschänker und Conditoren dürfen länderliche, dem Prostitutionsregulativ unterworfenen Frauenzimmer weder in Dienst noch sonst aufnehmen oder beherbergen; auch ist dergleichen Frauenzimmern und solchen Personen, von denen es bekannt ist, daß sie öffentliche Unterstützungen genießen oder von denen ihrer sich äußerlich kundgebenden Persönlichkeit nach sich vermuthen läßt, daß sie dem Müßiggange obliegen und vom Bettelgehen oder anderem unrechtmäßigen Gewerbe leben, der Zutritt in Schanklocale nicht zu gestatten; Kindern, Schulknaben und Lehrlingen aber nur dann, wenn sie sich in Begleitung Erwachsener, denen sie angehören, befinden.

4) Schulpflichtigen Kindern darf das Hausiren mit Waaren jeder Art, sowie die Production von Kunst- und Schaustellungen, sowohl allein als in Begleitung Erwachsener, von den Wirthen in deren Localen nicht gestattet werden; nicht minder ist Schulkindern und Lehrlingen die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzvergünstigungen schlechterdings zu verweigern.

5) Zu musikalischen Aufführungen jeder Art in

öffentlichen Localen, gleichviel ob dieselben vor oder nach 10 Uhr des Abends stattfinden, einschließlich der Musik bei Tanzstunden, bedarf der Localinhaber einer jedesmaligen obrigkeitlichen Erlaubniß. Dieselbe ist bis Abends 5 Uhr des der Aufführung vorangehenden Werktages nachzuzufinden, sie ist auch dann erforderlich, wenn eine geschlossene oder Privat-Gesellschaft zur Abhaltung von Tanz-, Concert- oder Ballmusik sich eines öffentlichen Locals bedient. Die unter Beschränkung auf eine bestimmte Zeit zur Abhaltung von Musik ertheilte Erlaubniß darf in keinem Falle überschritten werden. Zur gewerbmäßigen Veranstaltung von Singspielen u. s. w. bedarf es nach § 33 der Reichs-Gewerbe-Ordnung besonderer Concession.

Während der Messen ist hiesigen und auswärtigen Musikanten die Ausübung ihres Gewerbes nur dann gestattet, wenn sie den Nachweis festen Engagements beibringen und daher das Musciren solcher Personen, welche mit bezüglichen Erlaubnißscheinen nicht versehen sind, nicht zu dulden.

6) Die Inhaber der Gast- und Schanklocale haben bei eigener Verantwortlichkeit darauf zu achten, daß vor ihren Geschäftslocalen auf der Straße weder leere noch beladene Geschirre, soweit dieselben nicht zur augenblicklichen Benutzung dienen, stehen bleiben oder daß dergleichen Gefährte unbeaufsichtigt gelassen werden.

7) An Sonn- Fest- und Bußtagen ist aller lärmende Verkehr, sowie Karten-, Billard- und Regelspiel in Gast- und Schankhäusern oder in den dazu gehörigen Vorplätzen und Gärten vor beendigtem Vormittagsgottesdienste ( $\frac{1}{2}$  11 Uhr) verboten.

8) Bezüglich des Verabreichens von Spirituosen ist darauf zu sehen, daß solche nicht im Uebermaße genossen werden, wie auch die wegen der geordneten Polizeistunde, wegen des nächtlichen Gästesezens, des Hazardspiels, der Revision der Schankstätten und die in Bezug auf den betreffenden Gewerbebetrieb bestehenden oder noch zu erlassenden, sicherheits- und wohlfahrtspolizeilichen Vorschriften genau zu befolgen sind.

9) Andere Gewerbe, namentlich der Materialwaaren- und Victualienhandel sowie die Destillation und der Verkauf von Spirituosen in Flaschen dürfen in den für die Ausübung der Schankwirthschaft bestimmten in der beigelegten Zeichnung näher angegebenen Räumen nicht betrieben werden.

10) Die zu den Schankwirthschaftsräumen gehörigen Pissoirs und Aborte sind für die ganze Zeit des Wirthschaftsbetriebs zugänglich zu erhalten und insofern nicht der Rath, wie ihm vorbehalten bleibt, bei Ertheilung der Concession oder später die Zeiten, für welche Beleuchtung nöthig erscheint, vorschreibt, bei eintretender Dunkelheit, jedenfalls aber spätestens vor dem Beginne der Beleuchtung der Straße, an welcher die Schankwirthschaft angelegt ist, ab zu beleuchten, auch muß diese Beleuchtung bis zum Schlusse der Schankwirthschaft erhalten werden, in gleichen sind für die Schankräume vorgeschriebene Ventilationseinrichtungen, sowie alle bauliche Einrichtungen, welche der Rath der Stadt Leipzig aus gesundheits- oder Verkehrs- bez. sittenpolizeilichen Rücksichten für Schankwirthschaften im Allgemeinen oder in einzelnen Fällen vorschreibt, herzustellen.